

# Christoph Klein

**Per Email**

Großgmain, 29.04.2019

Herrn EU-Kommissionspräsident  
Jean-Claude Juncker persönlich und eigenhändig  
Rue de la Loi / Wetstraat 200

B-1049 Brussel  
Belgium

**Mein Schreiben vom 23. April 2017: Ihr Aktenzeichen: Ares(2017)1188223  
Hier: Meldung von jahrelangen Verletzungen (Neutralitätspflicht) gegen Artikel  
213 Absatz 2 EGV durch die zuständige Kommissarin Elżbieta Bieńkowska**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Juncker,

ich nehme Bezug auf meine Beschwerdeschreiben im Jahre 2017 in der immer noch andauernden „Affaire atmed“ an Sie, Vize-Kommissionspräsident Frans Timmermans und Kommissar Günther Oettinger, insbesondere jedoch auf mein persönlich an Sie gerichtetes Schreiben vom 23. April 2017, das ich Ihnen zur Erinnerung als **Anlage 1** beifüge. Ich habe leider niemals eine persönliche Antwort von Ihnen, Herrn Timmermans oder Herrn Oettinger erhalten. Offensichtlich wurden meine Beschwerdeschreiben stets an die „Unit GROW D.4“ weitergeleitet, für die seit November 2014 die Kommissarin Elżbieta Bieńkowska verantwortlich zeichnet.

Nunmehr sind zwei weitere Jahre vergangen, in denen keine Konsequenzen gezogen wurden, obwohl Ihnen als Kommissionspräsidenten gravierende Missstände sowie Unionsrechtsverstöße durch Deutschland und die Kommission seit dem Jahre 1998 bekannt sind und Sie hauptverantwortlich für die ganze Kommission zeichnen. Vielmehr haben Sie sogar persönlich dabei geholfen, mir systematisch eine Akteneinsicht über viele Jahre zu verhindern, um hierdurch offenkundig eine Aufklärung bzw. Beweisführung zu meinen Gunsten während der laufenden Rechtssachen T-

# Christoph Klein

309/10 RENV und C-346/17 P beim EuG und EuGH zu verhindern. Sofern Sie möglicherweise Erinnerungslücken haben, erlaube ich mir eine von Ihnen persönlich unterzeichnete und genehmigte Stellungnahme der Kommission beizufügen (**Anlage 2**), mit der gegenüber der Europäischen Ombudsfrau begründet wurde, warum man mir die Akteneinsicht verweigerte. Ferner verweise ich zur Glaubhaftmachung auf die abschließende (englischsprachige) Entscheidung der Europäischen Ombudsfrau vom 03.12.2018 zu meiner Beschwerde 445/2016/PB, wo gewaltige Missstände bei der Kommission festgestellt wurden, öffentlich einsehbar unter dem nachfolgenden Internetlink:

[https://www.ombudsman.europa.eu/de/decision/en/107201?fbclid=IwAR3vIHo\\_9uLm5xnzSGR6O-pGqbZxPzuPV3ySjgDpwPxH3uNqTJ6W82P-wWY](https://www.ombudsman.europa.eu/de/decision/en/107201?fbclid=IwAR3vIHo_9uLm5xnzSGR6O-pGqbZxPzuPV3ySjgDpwPxH3uNqTJ6W82P-wWY)

Nichtsdestotrotz wurden mir nunmehr erst nach Abschluss der Rs. C-346/17 P am 06. September 2018 beim EuGH aufgrund eines erneuten Antrags auf Akteneinsicht die begehrten 35 Dokumente ausgehändigt, die äußerst bemerkenswerte Dinge ans Tageslicht beförderten und im Nachhinein erklären, warum man mir keine Akteneinsicht gewähren wollte. Es kann somit inzwischen nachvollzogen werden, warum mir konsequent die Akteneinsicht verweigert wurde.

Seit September 2018 habe ich die zuständige Kommissarin Elżbieta Bieńkowska und Ihren Generalsekretär – und früheren Kabinettschef Prof. Dr. Martin Selmayr – mehrmals aufgefordert, endlich das Unionsrecht umzusetzen und eine Entscheidung nach Art. 8 Abs. 2 der RL 93/42/EWG für das Medizinprodukt „Inhaler Broncho-Air“ zu treffen, wie dies bereits in der Entschließung des Europäischen Parlamentes zu meiner Petition 0473/2008 am 19. Januar 2011 unmissverständlich gefordert wurde, jedoch seitdem gänzlich von der Kommission ignoriert wird:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B7-2011-0026+0+DOC+XML+V0//DE>

# Christoph Klein



Auch ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hierzu unmissverständlich, denn die Kommission muss bei einem eingeleiteten Schutzklauselverfahren eine Entscheidung treffen und hat hierbei einen Ermessensspielraum gegen Null. Bislang habe ich jedoch niemals eine Antwort von der zuständigen Kommissarin Bieńkowska trotz meiner diversen Aufforderungsschreiben erhalten. Stattdessen hat mir einmalig der Generalsekretär Martin Selmayr mit Schreiben vom 21.02.2019 geantwortet. Das Schreiben füge ich Ihnen zur Information als **Anlage 3** bei. Um weitere Erklärungen an dieser Stelle zu ersparen, füge ich Ihnen als Antwort darauf mein Schreiben vom 04.04.2019 als **Anlage 4** bei, worauf bislang wiederholt keine Reaktion seitens der zuständigen Kommissarin Bieńkowska und des Generalsekretärs Selmayr erfolgt ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich die für diesen Fall jeweils zuständigen Kommissare möglicherweise seit 20 Jahren nach dem deutschen Strafrecht gemäß § 339 StGB einer immer noch andauernden Rechtsbeugung schuldig gemacht haben könnten, die in Deutschland ein Verbrechen ist. Es handelt sich somit um ein Dauerdelikt, das immer noch andauert. Somit kann nach der höchstrichterlichen deutschen Rechtsprechung des BGH keine Verjährung eingetreten sein, denn die Kommission weigert sich weiterhin ohne erkennbaren Grund, eine Entscheidung nach Art. 8 Abs. 2 der RL 93/42/EWG für das am 13. Dezember 1997 von Deutschland eingeleitete Schutzklauselverfahren für den „Inhaler Broncho-Air“ zu treffen, obwohl sie hierzu als Hüterin und Wächterin über das Gemeinschaftsrecht unionsrechtlich zwingend verpflichtet war und immer noch ist, denn dieses Produkt könnte nach wie vor wieder in Verkehr gebracht werden. Somit setzt sich die Kommission seit 20 Jahren selbstherrlich über das Recht und Gesetz bzw. Unionsrecht hinweg, was ein schier unglaublicher Vorgang ist und nach meiner Meinung den damaligen Korruptionsskandal um die ehemalige französische Kommissarin Édith Cresson, der 1999 zum Rücktritt der gesamten Kommission Santer führte, bei Weitem in den Schatten stellen dürfte. Sehen Sie hierzu auch die Erläuterungen auf Wikipedia zum damaligen Skandal.

[https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%89dith\\_Cresson](https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%89dith_Cresson)

## „§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Nach § 11 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) sind auch die Mitglieder der Europäischen Kommission – sprich die Kommissare - Amtsträger, ebenso Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung oder die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt sind.

Die aus einer andauernden Rechtsbeugung und in ihren Grundrechten geschädigten Unternehmen Broncho-Air medizintechnik AG und atmed AG sind juristische Personen deutschen Rechts und somit ist auch das deutsche Strafrecht im vorliegenden Fall anwendbar.

Die Kommissionsmitarbeiter und Kommissare sind europäische Amtsträger im Sinne des § 11 StGB und fungieren bei einem Schutzklauselverfahren nach Art. 8 der RL 93/42/EWG gemäß ihrer unionsrechtlichen Aufgaben als alleiniger Schiedsrichter in einer Rechtssache, deren Entscheidung letztinstanzlich nochmals vom Europäischen Gerichtshofs (EuGH) überprüft werden kann, sofern der Mitgliedsstaat oder betroffene Hersteller nicht mit der Entscheidung der Kommission einverstanden sein sollte. Die Entscheidung der Kommission ist sofort vollstreckbar und hat somit eine rechtli-

# Christoph Klein



che Bindungswirkung für die am Verfahren Beteiligten. Nur der Gerichtshof hat hierbei das Recht einer richterlichen und letztmaligen Überprüfung.

Das Unionsrecht hat im vorliegenden Fall aufgrund der Richtlinienverletzung absoluten Vorrang vor dem nationalen Recht. Deshalb resultiert zugleich aus der seit über 20 Jahren vorsätzlich verweigerten Entscheidung der Kommission auch eine systematische Verhinderung des Zugangs zum gesetzlichen Richter, was wiederum eine massive Grund- und Menschenrechtsverletzung im Sinne des Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC darstellt und jeder Rechtsstaatlichkeit vollkommen zuwiderläuft. Hier noch von Rechtsstaatlichkeit zu sprechen, wäre somit ein schlechter Witz und zynisch.

Im Weiteren wird hierdurch dem nachweislich ungefährlichen und vielmehr sogar absolut sicheren und sehr nützlichen Medizinprodukt „Inhaler Broncho-Air“ – was auch für das bauartgleiche Medizinprodukt „effecto“ gilt – vorsätzlich seit 20 Jahren aus sachfremden Gründen der Zugang zum freien Warenverkehr (der höchsten Grundfreiheit, die neben der anderen drei Grundfreiheiten zur Gründung der EWG führte) innerhalb der EU zum wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schaden von über 60 Millionen an Asthma und COPD erkrankten Menschen verhindert, was zu einer massiven Wettbewerbsverletzung führt. Der alleinige Nutznießer hiervon war und ist die Pharmaindustrie.

Durch die andauernde Untätigkeit der Kommission wird auch der Wettbewerb weiterhin einseitig zu Gunsten der Pharmaindustrie verhindert, was einen Korruptionsverdacht nährt. Es wäre somit ein Hohn, in der „Affaire atmed“ von einer neutralen und unabhängigen Kommission zu sprechen, die seit 20 Jahren nachweislich vorsätzlich aus sachfremden Gründen selber gegen das Unionsrecht verstößt und täglich weiterhin unnötig den wirtschaftlichen Schaden zu Lasten der europäischen Krankenkassengemeinschaften erhöht, obwohl sie ebenfalls wie Deutschland einer Verpflichtung zur Schadensminderung unterliegt.

## **Vorsätzliche und andauernde Vertragsverletzungen und Unionsrechtsverstöße Deutschlands seit dem 18. Mai 2005 – Kommission agiert nicht neutral -**

Dem ehemals zuständigen, deutschen Industriekommissar Günter Verheugen müssten seit spätestens 12. Dezember 2006 massive Vertragsverletzungen sowie Unionsrechtsverstöße Deutschlands bezüglich des zum „Inhaler Broncho-Air“ bauartgleichen und ebenfalls CE-gekennzeichneten Medizinprodukts „effecto“ des Herstellers atmed AG bekannt sein. Diesbezüglich wird zur Glaubhaftmachung auf das damalige Anhörungsschreiben des deutschen Bundesgesundheitsministeriums (BMG) mit Datum vom 12. Dezember 2006 verwiesen, beigefügt als **Anlage 5**.

Die Kommission bzw. das Kabinett von Günter Verheugen zog deswegen anfänglich richtigerweise in Betracht, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD einzuleiten, denn ein Schutzklauselverfahren nach Art. 8 der RL 93/42/EWG muss von einem Mitgliedsstaat verpflichtend nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eingeleitet werden, wenn ein CE-gekennzeichnetes Medizinprodukt verboten und diesem unterstellt wird, dieses könne nicht die grundlegenden Anforderungen erfüllen, wie das beim „effecto“ durch die national zuständige Regierung von Oberbayern mit der Verbotsverfügung am 18.05.2005 zweifelsfrei geschehen war.

Im Sinne einer Verfahrenseffizienz schlug dann die Kommission mit Schreiben vom 22.02.2007 vor, den „effecto“ im Kontext des am 13.12.1997 durch Deutschland eingeleiteten Schutzklauselverfahrens für den „Inhaler Broncho-Air“ zu bewerten und eine Entscheidung zu treffen, um hierdurch schnellstmöglich Rechtssicherheit für alle Beteiligten herstellen zu können. Dies ergibt sich durch das beiliegende Schreiben des damals zuständigen Generaldirektors Zourek bzw. seiner Stellvertreterin Le Bail vom 22.02.2007, beigefügt als **Anlage 6**.

In dem Schreiben wurde jedoch wahrheitswidrig behauptet, der Hersteller des „Inhaler Broncho-Air“ hätte freiwillig das Produkt vom Markt genommen, um hierdurch be-

# Christoph Klein

gründen zu können, dass die Kommission nicht dazu verpflichtet war, eine Entscheidung für das im Dezember 1997 eingeleitete Schutzklauselverfahren treffen zu müssen. Diese Argumentation diente der Kommission ganz offenkundig als Schutzbehauptung, um hierdurch jahrelange Versäumnisse ihrer Untätigkeit seit 1998 kaschieren zu können, ebenso wie die wahrheitswidrige Aussage des damals zuständigen Kommissars John Dalli und Nachfolgers von Günter Verheugen bei einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament zur Petition 0473/2008, bei der ausgesagt wurde, es hätte sich angeblich um eine Verfahren nach Art. 18 der RL 93/42/EWG gehandelt, bei der die Kommission niemals eine Entscheidung treffen musste. Das Europäische Parlament hatte sich jedoch nicht täuschen lassen und dementsprechend am nachfolgenden Tag (19.01.2011) nahezu einstimmig eine unmissverständliche EntschlieÙung verabschiedet, die bereits weiter oben erwähnt wurde und bis heute von der Kommission ignoriert wird. Die damalige EntschlieÙung und korrekte rechtliche Würdigung wurde übrigens durch das rechtskräftige Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-120/14 P am 22.04.2015 nochmals eindrucksvoll bestätigt.

Dieses wichtige Schreiben wurde mir übrigens von den deutschen Behörden und der Kommission 3 Jahre als damaliger Vorstand der atmed AG vorenthalten und tauchte erst nach einem Urteil des VG München im Februar 2010 auf und führte letztendlich dazu, dass das Verwaltungsgericht die Durchführung eines von mir beantragten Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ablehnte, weil dieses davon ausging, es sei tatsächlich ein Schutzklauselverfahren für den „effecto“ durchgeführt und mit einer Entscheidung nach Art. 8 der RL 93/42/EWG abgeschlossen worden, was jedoch niemals der Fall war. Dies kann man zum heutigen Zeitpunkt schlichtweg entweder als eklatante Fehlbeurteilung des Verwaltungsgerichts oder auch als Prozessbetrug werten, die der Regierung von Oberbayern zweifelsfrei einen prozessualen Vorteil verschaffte. Behörden unterliegen jedoch gemäß § 138 ZPO einer Wahrheitspflicht. Richtigerweise hätte man mir im Gerichtsverfahren dazu Gelegenheit geben müssen, auf dieses mir unbekanntes Schreiben eingehen zu können, was jedoch nicht gewollt und beabsichtigt war. Somit konnte ich durch die systematische Unterdrückung die-

# Christoph Klein

ses Schreibens niemals Stellung beziehen, was eine eklatante Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeutete und somit ebenfalls eine Grundrechtsverletzung bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt auf nationaler Ebene darstellte.

Im Weiteren stellte sich erstmals mit dem EuGH-Urteil der Rs. C-346/17 P unter der Rn. 128 am 06. September 2018 heraus:

*„Hierzu ist jedenfalls festzustellen, dass mit der Untersagungsanordnung die Freiwilligkeit der Einstellung des Vertriebs des Produkts „Inhaler“ durch Broncho-Air Medizintechnik endete.“*

Der damals zuständige Generaldirektor bzw. die damalige Stellvertreterin Le Bail hatte also wahrheitswidrig bereits im Schreiben vom 22.02.2007 mit offenkundiger Täuschungsabsicht behauptet – um hierdurch ganz offensichtlich die jahrelange Untätigkeit der Kommission aufgrund der fehlenden Entscheidung kaschieren zu können -, eine Entscheidung nach Art. 8 der RL 93/42/EWG hätte sich erübrigt, da das Produkt „Inhaler Broncho-Air“ angeblich vom Hersteller freiwillig vom Markt genommen worden wäre, was sich jedoch erst nach jahrelangem Kampf vor dem EuG und EuGH als Unwahrheit und sogar Beweisverfälschung durch das EuG beim EuGH in der Rs. C-346/17 P herausstellte, neben der Tatsache im EuGH-Urteil der Rs. C-120/14 P vom 22.04.2015, dass am 13.12.1997 tatsächlich ein Schutzklauselverfahren nach Art. 8 der RL 93/42/EWG für den „Inhaler Broncho-Air“ von Deutschland eingeleitet worden war und es keinen objektiven Beweis für ein angebliches Verfahren nach Art. 18 der RL gegeben hätte. Die Kommission hatte nämlich zum Eigenschutz im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren der Rs. T-309/10 beim EuG wahrheitswidrig mit tatkräftiger Unterstützung Deutschlands als Streithelferin behauptet, es sei am 13.12.1997 kein Schutzklauselverfahren nach Art. 8 der RL eingeleitet worden, sondern es hätte sich auch hierbei lediglich um einen Anwendungsfall nach Art. 18 der RL gehandelt, bei der die Kommission keine Entscheidung treffen müsse. Das EuG hatte der Kommission und seinem Streithelfer Deutschland dieser bizarren Interpretation geglaubt und



# Christoph Klein

somit ein Fehlurteil gefällt, weshalb das erstinstanzliche Verfahren für mich verloren ging. Hieran wird deutlich erkennbar, dass die Kommission und Deutschland sogar gemeinsam von den europäischen Gerichten zusammengearbeitet haben, um sich hierdurch tunlichst einer Verantwortung und unmittelbar drohenden Haftung entziehen zu können.

Im Weiteren tauchte während der zurückverwiesenen Rs. T-309/10 RENV im September 2015 beim EuG völlig unerwartet eine fertige und vom Generalsekretariat unterschriebene Finalversion einer Entscheidung nach Art. 8 der RL 93/42/EWG aus dem Jahre 2007 für den „effecto“ auf, in der die Verbotsmaßnahme der deutschen Behörden als „not justified“ (nicht berechtigt) entschieden wurde, weil keine realen, wissenschaftlichen Gefahrenbeweise für die angebliche Gefährlichkeit des Produktes „effecto“ von den deutschen Behörden vorgelegt werden konnten. Wenn es jedoch keine Gefahrenbeweise für den „effecto“ gab, kann es sinnigerweise auch keine für den „Inhaler Broncho-Air“ seit dem Jahre 1997 geben, denn beide Produkte waren bzw. sind vollkommen bauartgleich, haben jedoch unterschiedliche Einsatzgebiete im Bereich der Dosier-Aerosoltherapie. Der Kommission war somit spätestens seit dem Frühjahr 2007 bekannt, dass von diesem Produkt überhaupt keine tatsächlichen Gefahren ausgingen.

Trotz Kenntnisse über die Ungefährlichkeit soll das Produkt jedoch im gemeinsamen Interesse mit Deutschland weiterhin vom Gemeinsamen Binnenmarkt ferngehalten werden, in dem sich die Kommission vehement weigert, eine Entscheidung für das Produkt „Inhaler Broncho-Air“ zu treffen, obwohl sie hierzu unionsrechtlich verpflichtet ist. Wäre die jahrelang vorsätzlich von der Kommission unterdrückte Entscheidung für den „effecto“ nach Art. 8 anstatt der vorgeschobenen „Alibianalyse“ nach Art. 18 der RL 93/42/EWG am 18.07.2007 an Deutschland übermittelt worden, wäre die immer noch andauernde Schadenskette seit diesem Zeitpunkt unterbrochen gewesen und das Produkt hätte unverzüglich wieder EU-weit in Verkehr gebracht werden dürfen. Andererseits verhindert das BMG ebenso mit allen möglichen Mitteln und

juristischen Tricks trotz des rechtskräftigen EuGH-Urteils in der Rs. C-120/14 P vom 22.04.2015 vorsätzlich die Einleitung des Schutzklauselverfahrens für den „effecto“.

Unter den Randnummern 18 und 19 dieses Urteils stellte der EuGH unmissverständlich fest, dass der „effecto“ seit dem Jahre 2002 mit einer CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht und am 18. Mai 2005 durch die deutschen Behörden verboten wurde, weil angeblich nicht die grundlegenden Anforderungen erfüllt würden. Im Weiteren wurde die Verbotsmaßnahme von Deutschland nicht der Kommission mitgeteilt, was u. a. auch begründet, dass die Kommission nicht für die Schäden der insolventen atmed AG bzw. den „effecto“ im Rahmen des Gerichtsverfahrens vor dem EuG und EuGH haftbar gemacht werden konnte, denn in diesem Fall musste die Kommission keine Entscheidung treffen, weil kein Schutzklauselverfahren anhängig war bzw. dieses nicht von Deutschland eingeleitet wurde. Das haftungstechnische Versäumnis trifft also in diesem Fall Deutschland. Im Weiteren stellte der EuGH unter den Randnummern 63 und 71 fest:

*„63 Hinsichtlich der Begründetheit des zweiten Rechtsmittelgrundes ist darauf hinzuweisen, dass Art. 8 („Schutzklausel“) der Richtlinie 93/42 in Abs. 1 den Mitgliedstaaten, die eine Gefährdung der „Gesundheit und/oder [der] Sicherheit der Patienten, der Anwender oder gegebenenfalls Dritter“ durch Medizinprodukte festgestellt haben, deren Übereinstimmung mit der Richtlinie bestätigt wurde, vorschreibt, alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen zu treffen, um diese Produkte vom Markt zurückzuziehen und ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme zu verbieten oder einzuschränken. Der betreffende Mitgliedstaat ist in einem solchen Fall nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet, der Kommission unverzüglich die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen und dabei die Gründe für ihren Erlass zu nennen sowie insbesondere anzugeben, ob die Nichtübereinstimmung mit der Richtlinie auf die „Nichteinhaltung der in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen“ zurückzuführen ist; dieser Artikel verweist auf Anhang I der Richtlinie 93/42 (vgl. in diesem Sinne Urteile Medi-*

*pac-Kazantzidis, C-6/05, EU:C:2007:337, Rn. 46, und Nordiska Dental, C-288/08, EU:C:2009:718, Rn. 24).*“

*„71 Eine Gefährdung der Gesundheit und/oder der Sicherheit der Patienten, der Anwender oder gegebenenfalls Dritter infolge u. a. der Nichteinhaltung der in Anhang I der Richtlinie 93/42 genannten grundlegenden Anforderungen impliziert aber die Einleitung eines Schutzklauselverfahrens nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie, wie aus dem Wortlaut dieser Vorschrift eindeutig hervorgeht.“*

Selbst die seit November 2014 zuständige Kommissarin Bieńkowska hatte mit einem Beschluss am 25.10.2018 eine Entscheidung nach Art. 8 der RL 93/42/EWG in einem anderen Schutzklauselverfahren im Amtsblatt der EU am 29.10.2018 veröffentlicht, in der bemerkenswerterweise unter Rn. 16 ausgeführt wurde:

*„Im vorliegenden Fall nehmen die französischen Behörden in dem Beschluss und dem Schriftstück, die beide am 4. Oktober 2016 zugestellt wurden, die Einschätzung vor, dass die betreffenden Produkte „ein Gesundheitsrisiko aufweisen können“ und „den grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen“. Das Bestehen eines Gesundheitsrisikos und/oder eines Risikos für die Sicherheit von Personen, wie es sich insbesondere aus der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/42/EWG ergibt, beinhaltet die Einleitung eines Schutzklauselverfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie<sup>(2)</sup>. Daraus folgt im vorliegenden Fall, dass das Schutzklauselverfahren angewendet wird und es der Kommission obliegt festzustellen, ob die von den französischen Behörden ergriffene Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.*

<sup>(2)</sup> *Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 22. April 2015, Klein gegen Kommission, C-120/14 P, ECLI:EU:C:2015:252, Rn. 71.“*

# Christoph Klein

Es ist schon äußerst bezeichnend und trägt eine gewisse Ironie, dass die zuständige Kommissarin selber auf ein von mir erstrittenes, bereits über 3 Jahre altes rechtskräftiges Urteil des Gerichtshofs hinweist und hierbei ausführt, dass in derartigen Fällen ein Schutzklauselverfahren von den Mitgliedsstaaten bei der Kommission eingeleitet werden muss und die Kommission dann entscheidet, ob die nationale Verbotsmaßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, ohne sich jedoch selber an dieses Urteil des Gerichtshofs in meinem Fall zu halten. Es gibt also scheinbar keinen Gleichheitsgrundsatz in der EU, obwohl dieser in der Grundrechtecharta garantiert wird. Es wird halt immer so gedreht und ausgelegt, wie es für Deutschland oder die Kommission gerade selber nützlich erscheint, um sich aus dieser unrühmlichen Affäre irgendwie noch retten und von der eigentlichen Thematik ablenken bzw. weiterhin Zeit gewinnen zu können, vermutlich mit dem Ziel einer „biologischen Lösung“. Völlig zutreffend war deshalb auch die Aussage eines Informanten von der Kommission bereits im Jahre 2007, dass es im vorliegenden Fall nicht um mein Produkt ginge, sondern es sich um ein Politikum handeln würde. Dieser unmissverständliche und entlarvende Beschluss der für den „Inhaler Broncho-Air“ und „effecto“ seit 2014 zuständigen Kommissarin Bieńkowska wird zur Glaubhaftmachung als **Anlage 7** beigefügt.

Der Kommissarin Bieńkowska und dem Generalsekretär Martin Selmayr – insbesondere weil Herr Selmayr Volljurist ist und sich bestens im Europarecht auskennen müsste – sowie Ihnen müsste also seit dem EuGH-Urteil in der Rs. C-120/14 P vom 22.04.2015 bewusst sein, dass Deutschland seitdem zwingend ein Schutzklauselverfahren für den „effecto“ hätte bei der Kommission einleiten müssen, weil ansonsten fortdauernd gegen die Verträge und das Unionsrecht verstoßen wird, worüber gerade die Kommission als Hüterin und Wächterin über das Gemeinschaftsrecht wachen soll.

Die Kommission muss nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kein Vertragsverletzungsverfahren bei einem Unionsrechtsverstoß oder einer Vertragsverletzung gegen einen Mitgliedsstaat einleiten, sie kann und darf es jedoch, damit das Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird und entsprechende Verletzungen überhaupt abgestellt

# Christoph Klein



werden können. Es dürfte im vorliegenden Fall klar ersichtlich sein, warum die Kommission kein Interesse an der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens hatte und nach wie vor nicht hat, denn wenn Deutschland (vertreten durch das BMG, dieses wiederum vertreten durch den jetzigen Bundesminister Jens Spahn) das unionsrechtlich vorgeschriebene Schutzklauselverfahren für den „effecto“ einleitet, käme die Kommission nicht daran vorbei, die damals bzw. bereits im Jahre 2007 vorgefertigte Entscheidung „nicht berechtigt“ nach Art. 8 der RL 93/42/EWG (die dem Gerichtshof schon bekannt ist) Deutschland zu übermitteln. In der Konsequenz wäre Deutschland dann verpflichtet, unverzüglich die Verbotsmaßnahme für das Produkt aufzuheben und hätte sofort ein massives Haftungsproblem für sämtliche Schäden seit der Verbotsverfügung am 18. Mai 2005 für den „effecto“. Daran haben die Kommission und Deutschland jedoch sicherlich kein gemeinsames Interesse.

Hierdurch wird klar ersichtlich, dass die Kommission und insbesondere die zuständige Kommissarin Bieńkowska seit dem 22.04.2015 nicht neutral und objektiv trotz des rechtskräftigen EuGH-Urteils in der Rs. C-120/14 P arbeiten und offenkundig weiterhin gemeinsam abgestimmte Interessen zusammen mit Deutschland verfolgen oder möglicherweise sogar von Ihnen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, aus politischen Gründen zum Schutz deutscher Interessen eine Weisung erteilt haben, hier nicht tätig werden zu dürfen, was ich derzeit jedoch nicht beurteilen kann und sicherlich nur im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung geklärt werden könnte.

Sie sind ja übrigens scheinbar ein großer Fan und blühender Verehrer der deutschen Bundeskanzlerin, in dem Sie Frau Dr. Angela Merkel kürzlich sogar als „Liebenswertes Gesamtkunstwerk“ betitelt haben, was meines Erachtens Ihre besonders große Nähe zu Deutschland dokumentiert:

<https://www.n-tv.de/politik/Juncker-spricht-ueber-Merkels-EU-Zukunft-article20978845.html>

# Christoph Klein

Im weiteren Zusammenhang und zum besseren Verständnis wird auf die beiliegende Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 01.06.2010 verwiesen, die als **Anlage 8** beigefügt ist. Der Rechtsausschuss hatte bereits damals gegenüber dem Petitionsausschuss die Einrichtung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses empfohlen, sofern der Kommissar John Dalli nicht zur lückenlosen Aufklärung bei seiner öffentlichen Anhörung im Parlament beitragen würde, was bekanntlich nicht geschehen war, denn ansonsten hätte sich die Verabschiedung der unmissverständlichen EntschlieÙung am nachfolgenden Tag erübrigt. Meines Erachtens haben bestimmte Mitarbeiter den Kommissar John Dalli bewusst falsch informiert und bei der öffentlichen Anhörung im Parlament vorsätzlich ins offene Messer laufen lassen. Das Ganze hat insofern einen faden „Beigeschmack“, weil Herr Dalli im Oktober 2012 vom ehemaligen Kommissionspräsidenten Barroso regelrecht zum Rücktritt gedrängt wurde, wogegen er meines Wissens noch heute gerichtlich ankämpft.

Vielmehr hatte sich der damals zuständige Kommissar Dalli nach der EntschlieÙung des Parlamentes von Februar bis März 2011 bemüht, die Sache aufzuklären und eine Lösung herbeizuführen, damit das Produkt wieder schnellstmöglich auf den Markt gelangen konnte. Diese Bemühungen des Kommissars Dalli wurden jedoch letztendlich von seinen eigenen Mitarbeitern aufgrund der vorsätzlichen Vorenthaltung und Unterdrückungen von sehr wichtigen bzw. vielmehr entscheidungserheblichen Informationen und Dokumenten – wie z. B. das Verschweigen über die vorgefertigte und vom Generalsekretariat unterzeichnete Finalversion einer Entscheidung nach Art. 8 der RL 93/42/EWG für das Produkt „effecto“ aus dem Jahre 2007 - und dem massiven Widerstand Deutschlands regelrecht torpediert, um hierdurch offenkundig die für die Missstände Verantwortlichen vor einer disziplinar- und strafrechtlichen Verfolgung zu beschützen sowie einen unmittelbar drohenden öffentlichen Skandal zu vermeiden. Man könnte hierbei sogar von einer regelrechten Verschwörung oder einem Komplott sprechen. Wenn ich das alles nicht selber erlebt hätte, würde ich vermutlich glauben, das Drehbuch für die Sendereihe „House of Cards“ sei in Brüssel geschrie-

# Christoph Klein



ben worden, wobei die Realität in Brüssel teilweise noch viel brutaler und hinterhältiger erscheint als wie in dieser fiktiven US-Fernsehserie.

Diese vorsätzliche und erfolgreiche Täuschung von John Dalli durch seine eigenen Mitarbeiter spiegelt sich u. a. auch durch eine erst viel später aufgetauchte Steering-Note vom 24.03.2011 wieder, die zur Glaubhaftmachung als **Anlage 9** beigefügt wird und worüber Sie scheinbar als Kommissionspräsident nicht besonders erfreut waren, weil ich dieses brisante und lange unterdrückte Dokument bei der mündlichen Verhandlung zur Rs. C-346/17 P am 08.02.2018 beim EuGH als neuen Beweis einbrachte, um hierdurch den „Vorsatz“ bzw. die vorsätzliche Schädigungsabsicht der Kommission nachweisen zu können. Ich verweise hierbei zur Glaubhaftmachung auf die **Anlage 2** (gelb markierter Teil). Dies veranlasste Sie übrigens dazu, mir weiterhin die Herausgabe aller von mir begehrten Dokumente zu verweigern. Sie sind somit nach meiner Meinung Mitwisser in diesem seit 20 Jahren andauernden Komplott neben Ihrem Amtsvorgänger José Manuel Barroso und können somit nicht glaubwürdig behaupten, Sie hätten möglicherweise überhaupt keine Kenntnisse von all den Missständen sowie unlauteren Vorgängen in den ganzen Jahren gehabt. Ihre Unterschrift zur **Anlage 2** beweist das Gegenteil.

In der Steering-Note vom 24.03.2011 wurde Kommissar John Dalli übrigens von seinen eigenen Mitarbeitern, die für die Misere mitverantwortlich waren, vorsätzlich trotz besseren Wissens gezielt davon abgebracht, eine Entscheidung nach Art. 8 der RL 93/42/EWG für den „effecto“ anzuweisen bzw. zu treffen, denn dann wäre der Skandal sofort „aufgeflogen“ und öffentlich geworden. Dies sollte tunlichst verhindert werden, in dem die gemeinsame Haltung mit Deutschland geteilt wurde, es würde sich auch beim „effecto“ – wie zuvor bereits beim „Inhaler Broncho-Air“ argumentiert - um einen Anwendungsfall nach Art. 18 der RL handeln, bei dem die Kommission keine Entscheidung treffen müsse. Dies lag auch eindeutig im Interesse Deutschlands, wo nunmehr übrigens das gleiche haftungstechnische Schicksal droht, da ich eine Klage auf unionsrechtliche Staatshaftung gegen Deutschland und Bayern beim voraussicht-

# Christoph Klein

lich zuständigen Landgericht Bonn erheben möchte. Im Weiteren ist seit Anfang des Jahres von der aufgrund der Untätigkeit der Kommission unschuldig in Insolvenz geratenen atmed AG eine Untätigkeits- und Verpflichtungsklage beim zuständigen VG Köln gegen das BMG anhängig, mit dem Deutschland richterlich gezwungen werden soll, das unionsrechtlich zwingend vorgeschriebene Schutzklauselverfahren für den „effecto“ bei der Kommission einleiten zu müssen, denn das BMG ignoriert vorsätzlich das rechtskräftige EuGH-Urteil in der Rs. C-120/14 P vom 22.04.2015. Sozusagen kann also ein rechtskräftiges EuGH-Urteil national nicht vollstreckt werden, was ebenfalls ein unglaublicher Vorgang ist. Somit setzt sich faktisch der Bundesgesundheitsminister über den Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz – die sogenannte Gewaltenteilung – hinweg, genauso wie dies von der Kommission praktiziert wird.

Durch die höchstrichterlich widerlegte Schutzargumentation – während des 7 Jahre von 2011 – 2018 andauernden und eigentlich völlig unnötigen Gerichtsverfahrens beim EuG und EuGH in den Rs. T-309/10, C-120/14 P, T-309/10 RENV und C-346/17 P - konnten sich bisher die Kommission und BRD hinter dieser künstlich provozierten gerichtlichen Auseinandersetzung vor einer direkten Verantwortlichkeit verstecken und sich hierdurch auch einer politischen und haftungstechnischen Verantwortung entziehen. Dadurch, dass nunmehr Deutschland gerichtlich im Feuer steht, dürfte sich die Kommission aus Loyalität und aufgrund des bisherigen Zusammenhaltes sicherlich auch dazu verpflichtet sehen, hier zu helfen. Dies erklärt auch, warum sich die Kommission weiterhin vehement dagegen sträubt, eine Entscheidung für den „Inhaler Broncho-Air“ zu treffen, obwohl sie hierzu verpflichtet ist. Dies sind starke Indizien und Hinweise dafür, dass es jahrelange Absprachen zwischen der Kommission und Deutschland (BMG) gegeben haben dürfte, um sich hierdurch einer unmittelbar drohenden Verantwortung und Haftung gemeinsam entziehen zu können. Was das alles jedoch noch im Sinne des Artikel 213 Absatz 2 EGV mit einer angeblichen Neutralität von Kommissaren und des Verbots der politischen Beeinflussung durch Mitgliedsstaaten zu tun hat, erscheint schon mehr als verwunderlich und fragwürdig.



## Zu den offenkundigen Verletzungen gegen Artikel 213 Absatz 2 EGV

### *„Art. 213 Abs. 2 (ex-Art. 157)*

*(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus.*

*Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.*

*Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 216 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.“*

Der Artikel 213 Abs. 2 EGV ist selbsterklärend und auch sicherlich im vorliegenden Fall anwendbar. Ein besonders gravierendes Beispiel für derartige Amtsmissbräuche und Verletzungen stellt die Rechtssache Cresson dar, die letztendlich zum Rücktritt der gesamten Kommission Santer im Jahre 1999 führte. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Schlussanträge des Generalanwaltes Geelhoed vom 23. Februar 2006 in der Rs. C-432/04, beigefügt als **Anlage 10** sowie das dazugehörige Urteil des Plenums des Gerichtshofs vom 11. Juli 2006, beigefügt als **Anlage 11**.

# Christoph Klein

Ich möchte freundlich daran erinnern, dass die vorliegende „Affaire atmed“ eine ganz andere Qualität und Dimension wie der damalige Fall um die Kommission Santer hat, was sich alleine dadurch ergibt, dass nach Berechnungen des Europäischen Parlamentes in einem Bericht (2012) für eine Verwaltungsreform bei der Kommission aufgrund der systematischen Verhinderung meines Produkts ein wirtschaftlicher Schaden zu Lasten der europäischen Krankenversicherungsgemeinschaften (1998 – 2012) von rund 50 Milliarden Euro angerichtet wurde (S. 9 – 10):

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/JOIN/2012/494457/IPOL-JOIN\\_ET%282012%29494457\\_DE.pdf?fbclid=IwAR3HwrGGIfNvd\\_oL9aZ74bo5o2EiUjWTdrWAP52pE21d4v6-wv0sIDAJKTM](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/JOIN/2012/494457/IPOL-JOIN_ET%282012%29494457_DE.pdf?fbclid=IwAR3HwrGGIfNvd_oL9aZ74bo5o2EiUjWTdrWAP52pE21d4v6-wv0sIDAJKTM)

Dass im vorliegenden Fall Einflussnahmen auf diverse Kommissare erfolgt sind – wie alleine am Beispiel mit Kommissar Dalli dargelegt wurde - sowie Absprachen hinter meinem Rücken über sehr viele Jahre erfolgten – die scheinbar immer noch andauern -, um mir hierdurch offenkundig meine Rechte aus dem Unionsrecht zu vereiteln, ist nicht von der Hand zu weisen, sondern vielmehr belegt. Dies hat jedoch nichts mit einer Unabhängigkeit, Sachlichkeit, Objektivität und Neutralität der Kommissare im Sinne des Art. 213 Abs. 2 EGV zu tun.

Deshalb müssten Sie eigentlich als verantwortlicher Kommissionspräsident, der seit Jahren nachweislich Kenntnisse von den Missständen hat, unverzüglich tätig werden und zur Schadensminderung im Interesse der EU eine Dienstweisung an Ihre Kollegin Bieńkowska ausgeben und sie dazu verpflichten, sofort dafür Sorge zu tragen, unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der vorsätzlichen Nichteinleitung eines unionsrechtlich vorgeschriebenen Schutzklauselverfahrens gemäß Art. 8 der RL 93/42/EWG für den „effecto“ gegen Deutschland einzuleiten sowie eine Entscheidung nach Art. 8 Abs. 2 der RL 93/42/EWG für das bauartgleiche Medizinprodukt „Inhaler Broncho-Air“ zu treffen, alles andere wäre eine Augenwischerei und unglaubwürdig.

# Christoph Klein



Sollten Sie für meine begründete Forderung aufgrund einer möglichen persönlichen Befangenheit keine Notwendigkeit sehen, müsste die Kommission m. E. konsequenterweise nach Art. 213 Abs. 2 EGV Klage gegen Ihre Kollegin Elżbieta Bieńkowska beim EuGH erheben, um hierdurch grundsätzlich eine gerichtliche Überprüfung von denkbaren Amtsmissbräuchen zu überprüfen oder die gesamte Kommission wie im Fall Santer geschlossen zurücktreten, wenn tatsächlich mit gleichen Maßstäben gearbeitet wird.

Ich erlaube mir deshalb in Kopie den Generalsekretär des Rates über dieses Schreiben sowie den Parlamentspräsidenten zu informieren, denn der Rat hat neben der Kommission gemäß Art. 213 Abs. 2 EGV ebenfalls eine Klagebefugnis. Ich erbitte eine Empfangsbestätigung von Ihnen für dieses Schreiben, ebenso vom Generalsekretär des Rates, der bitte die ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten informiert.

Ich verbleibe in Erwartung Ihrer geschätzten Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Klein

## Anlagen